

EFG FP
INVESTMENTFONDS NACH LUXEMBURGER RECHT

Verkaufsprospekt Mai 2009

ANLAGEBERATER
EFG FINANCIAL PRODUCTS AG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT
ASSENAGON ASSET MANAGEMENT S.A.

INHALT

WICHTIGE HINWEISE	4
VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG	6
VERKAUFSPROSPEKT - ALLGEMEINER TEIL	7
MANAGEMENT, VERWALTUNG UND DIENSTLEISTER	7
1. Verwaltungsgesellschaft	7
2. Depotbank	7
3. Anlageberater oder Investmentmanager	7
4. Zahlstelle in Luxemburg	7
5. Zentralverwaltung	7
6. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen	7
FONDS, TEILFONDS, ANTEILE, NETTOINVENTARWERT, BESONDERHEITEN	8
7. Fonds, Teilfonds und Anteilklassen, Basiswährung	8
8. Ausgabe von Anteilen	8
9. Rücknahme von Anteilen	9
10. Umtausch von Anteilen	11
11. Sekundärmarkt	11
12. Ausschluss von Market Timing	11
13. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	11
14. Sparplan	11
15. Berechnung des Nettoinventarwertes	11
16. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts	12
ALLGEMEINE ANLAGEPOLITIK, ANLAGEZIELE, ALLGEMEINE RISIKEN	13
17. Anlageziele und Anlagepolitik	13
18. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	13
19. Allgemeine Risikohinweise	16
ALLGEMEINE HINWEISE, KOSTEN, RECHNUNGSJAHR, STEUERN	17
20. Steuern des Fonds	17
21. Kosten des Fonds	18
22. Ausschüttungspolitik	18
23. Rechnungsjahr	18
24. Laufzeit der Teilfonds	18
25. Auflösung und Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds	18
26. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements	19
27. Veröffentlichungen	19
28. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	20
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	21
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN BEZÜGLICH KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE	22
VERKAUFSPROSPEKT - BESONDERER TEIL	22
ANHANG 1	22
1. Teilfonds EFG FP Bonus Coupon ETSF	22
(A) Anlagepolitik	22
(B) Risikoprofil des Teilfonds	23
(C) Risikoprofil des Anlegerkreises	23
EFG FP Bonus Coupon ETSF im Überblick	24
ANHANG 2	26
(A) Verwaltungsreglement	26
(B) Sonderreglement	39

WICHTIGE HINWEISE

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungs- und Sonderreglements beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds mit verschiedenen Teilfonds (fonds commun de placement à compartiments multiples), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung («Gesetz vom 20. Dezember 2002») auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der Kauf von Anteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes sowie des vereinfachten Verkaufsprospektes und des Verwaltungs- und der Sonderreglements des EFG FP («Fonds»). Der Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil und den teilfondsspezifischen Anhängen («Anhang») mit der Übersicht «der Teilfonds im Überblick». Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden im jeweiligen Anhang und in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt, hat ersterer Vorrang.

Anleger, die in einen Teilfonds investieren, sollten daher auch die Informationen beachten, welche im Anhang über den jeweiligen Teilfonds mit ergänzenden Informationen für den Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern enthalten sind.

Der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie der jeweils letzte veröffentlichte Jahres- oder Halbjahresbericht müssen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile kostenlos angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, vom vereinfachten Verkaufsprospekt oder vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im vereinfachten Verkaufsprospekt oder im Verkaufsprospekt oder in den dort erwähnten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Die Zustimmung und Überwachung des Fonds durch die CSSF (wie unten definiert), darf keinesfalls und in keiner Form als positive Beurteilung der Qualität der ausgegebenen Anteile seitens der CSSF dargestellt werden.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Im nachfolgend abgedruckten Verkaufsprospekt wird in Punkt 19 auf die mit der Anlage in einen Fonds beziehungsweise Teilfonds verbundenen allgemeinen Anlagerisiken, und in Anhang 1 Punkt A des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs insbesondere auf die mit der Anlage in den speziellen Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird der Anleger im Anhang darauf hingewiesen, dass der jeweilige Teilfonds für die Umsetzung seiner Anlagepolitik, seines Anlageziels sowie seines Risikoprofils Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anteile der in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Teilfonds dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika sowie an US-Bürger (siehe Ziffer 13) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungs- und das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungs- und die Sonderreglements sowie der jeweilige Jahres- oder Halbjahresbericht sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zahlstelle und bei den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich oder unter www.assenagon.com abrufbar.

Notierung an einer Börse

Die jeweiligen Anteile der Teilfonds können zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen werden. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden. Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Notierungsbörse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das «Gesetz von 1933») oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die «Vereinigten Staaten»). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsregeln des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen «US-Personen») angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig (bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über Zwangsrücknahmen im Kapitel «Zwangsrücknahmen»).

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der «SEC») oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Dokuments (der «Verkaufsprospekt») bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar.

Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft unter der Anschrift 15, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg öffentlich zugänglich.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird. Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Anlegern verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechtigter Zweifel an der Identität eines Anlegers oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen verwendet und u.a. an externe Dienstleister weitergeleitet und verarbeitet.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Anleger haben das Recht, ihre Daten einzusehen sowie das Recht, diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Verwaltungsgesellschaft

Assenagon Asset Management S.A.
15, Rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg

Verwaltungsrat

Vorsitzender: Hans Günther Bonk
Mitglieder: Vassilios Pappas
Gunnar Homann

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Hans Günther Bonk
Ruth Bültmann
Vassilios Pappas
Christian Schneider

Market Maker, Vertriebsstelle und Rückkaufgesellschaft

EFG Financial Products AG,
Brandschenkestrasse 90
CH-8027 Zürich

Depotbank, Zentralverwaltung, Zahlstelle in Luxemburg

Brown Brothers Harriman S.C.A.
2-8, Avenue Charles de Gaulle
L-2014 Luxemburg

Register- und Übertragungsstelle

Brown Brothers Harriman S.C.A.
2-8, Avenue Charles de Gaulle
L-2014 Luxemburg

Vertriebsstelle in der Schweiz

EFG Financial Products AG,
Brandschenkestrasse 90
CH-8027 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz

EFG Bank
Bahnhofstrasse 16
CH-8001 Zürich

Vertreter in der Schweiz

EFG Financial Products AG,
Brandschenkestrasse 90
CH-8027 Zürich

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S.à.r.l
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Kremer Associés & Clifford Chance
4, Place de Paris
L-1011 Luxemburg

Rechtsberater in der Schweiz

Naegeli & Partner Rechtsanwälte
Klausstrasse 33
CH-8008 Zürich

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
110, Route d'Arlon
L-2991 Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT - ALLGEMEINER TEIL

Management, Verwaltung und Dienstleister

1. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Assenagon Asset Management S.A. ist eine Société Anonyme gemäß Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg. Sie ist am 3. Juli 2007 gegründet worden.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 31. August 2007 im Mémorial C No. 1.854 veröffentlicht und unter Nummer B-129.914 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Herrn Hans Günther Bonk, Frau Ruth Bültmann, Herrn Vassilios Pappas und Herrn Christian Schneider zu Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

2. Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. Luxembourg («BBH») als Depotbank des Fonds bestellt.

BBH ist eine Société en Commandite par Actions (S.C.A.) nach Luxemburger Recht. Sie ist zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in der jeweils gültigen Fassung («Gesetz vom 5. April 1993») zugelassen.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungs- und Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 wird die Depotbank

- (a) dafür sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen durch oder im Auftrag des jeweiligen Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen erfolgen;
- (b) dafür sorgen, dass bei Geschäften, die sich auf das jeweilige Teilfondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen bei der Depotbank eingeht;
- (c) dafür sorgen, dass die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens gemäß den Vertragsbedingungen verwendet werden;
- (d) dafür sorgen, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und gemäß den Vertragsbedingungen erfolgt;
- (e) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungs- und Sonderreglement verstoßen.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt sonst gehandelt werden sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des jeweiligen Teilfondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

3. Anlageberater oder Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Investmentmanager mit der Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Der Investmentmanager bestimmt unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Teilfonds für die er ernannt wurde. Der Investmentmanager muss die Anlagepolitik und Anlagegrenzen des Fonds und des entsprechenden Teilfonds (welche im Anhang I festgelegt sind) beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anlageberater mit der Anlageberatung eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Anlageberatung beinhaltet die Auswertung und Empfehlung von passenden Anlageinstrumenten. Sie beinhaltet jedoch keine direkten Anlageentscheidungen.

Die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlageberater oder Investmentmanager finden im Anhang I für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

4. Zahlstelle in Luxemburg

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. («BBH») ist zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen für Aufträge aus Luxemburg.

5. Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. («BBH») als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

6. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen. Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen.

Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten

7. Fonds, Teilfonds und Anteilsklassen, Basiswahrung

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds EFG FP (im Folgenden der «Fonds») ist ein nach Luxemburger Recht aufgelegtes Sondervermogen mit verschiedenen Teilfonds («fonds commun de placement  compartments multiples»). Er wurde auf Initiative der EFG Financial Products AG fur unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds fallt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und ist als Organismus fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG in deren geandelter Fassung qualifiziert.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds aufgelegt worden, so dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Anlegern einen oder mehrere Teilfonds anbieten kann. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Basiswahrung des Fonds lautet auf Schweizer Franken. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Teilfonds auflegen und/oder einen oder mehrere bestehende Teilfonds auflosen oder zusammenlegen.

An dem jeweiligen Teilfonds sind die Anleger des Teilfonds zu gleichen Rechten und im Verhaltnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Teilfonds beteiligt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 haftet jeder Teilfonds nur fur die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Teilfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Teilfonds in Bezug auf den Anteilinhaber eine eigene Einheit. Gegenuber Dritten ist jeder Teilfonds fur alle ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten allein verantwortlich.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger die Vertragsbedingungen des jeweiligen Teilfonds an, welche in diesem Prospekt und auch im Verwaltungs- und im jeweiligen Sonderreglement enthalten sind. Die Vertragsbedingungen sehen keine ordentliche Generalversammlung der Anleger vor.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen auszugeben, deren Vermogenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilsklassen konnen sich im Hinblick auf die Gebuhrenstruktur, die Mindestanlagebetrage, die Ausschuttungspolitik, die von den Anlegern zu erfullenden Voraussetzungen, die Referenzwahrung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird fur jede ausgegebene Anteilklasse einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen werden im Anhang I beschrieben.

8. Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnungen

8.1 Ausgabeverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschrankt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstzeichnungsphase fur neu errichtete Teilfonds bzw. neu errichtete Anteilsklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im jeweiligen Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschlieen, das Angebot des jeweiligen Teilfonds zuruckzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschlieen, das Angebot einer neuen Anteilklasse zuruckzuziehen. Ferner behalt sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgema informiert und bereits uberwiesene Zeichnungsbetrage werden zuruckgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Betrage bis zur Ruckuberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des jeweiligen Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse erfolgt zum Erstausgabepreis, zuzuglich des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags, wie im jeweiligen Anhang beschrieben.

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Ziffer 15 beschrieben. Folgezeichnungen werden an den in Ziffer 15 beschriebenen und im jeweiligen Anhang bestimmten Bewertungstagen abgerechnet und zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im betreffenden Anhang hingewiesen wird, erhohen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebuhren oder andere Belastungen erhohen, die in den jeweiligen Vertriebslandern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschlage vorschreiben, konnen die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort hochstzulassigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Abweichend von dem im jeweiligen Anhang genannten Hochst-Ausgabeaufschlag kann die Vertriebsstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft abweichende, geringere Ausgabeaufschlage erheben.

Soweit Ausschuttungsbetrage und/oder Rucknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstelle festgelegter Wiederanlagerabatt gewahrt werden.

Die Mindestanlagebetrage bei Erst- und Folgezeichnungen konnen je nach Anteilklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behalt sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berucksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebetrage bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im jeweiligen Anhang festgelegten Zeitspanne an die Depotbank in der Wahrung des einzelnen Teilfonds oder der entsprechenden Anteilklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzuglich nach Eingang des Ausgabe-preises bei der Depotbank in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im betreffenden Anhang beschriebenen Form und Stuckelung ausgegeben. Anteilsbruchteile konnen mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Zeichnungsantrage sind gema den im Anhang 1 des Verkaufsprospekts und in dieser Ziffer 8 aufgefuhrten Bestimmungen zu entrichten.

8.2 Zeichnung von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer

Grundsatzlich konnen lediglich Anleger, die als Berechtigte Teilnehmer anzusehen sind, direkt bei der Verwaltungsgesellschaft Anteile zeichnen. Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, konnen jedoch, wie im nachstehenden Abschnitt beschrieben, bei der im Verkaufsprospekt angegebenen Vertriebsstelle Anteile erwerben. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Zeichnungen also ausschlielich von Berechtigten Teilnehmern entgegen. Eine Ausnahme besteht insofern, als Barzeichnungen auch von anderen Anlegern angenommen werden, wenn die anwendbaren Gesetze eines Landes, in dem der Fonds zum offentlichen Vertrieb zugelassen ist, dies zwingend vorschreiben. Solche Ausnahmeregelungen werden im entsprechenden landerspezifischen Teil dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

Als «**Berechtigter Teilnehmer**» gilt jedes erstklassige Kreditinstitut oder jeder Finanzdienstleister, der durch eine anerkannte Behorde in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering («FATF») zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und beaufsichtigt ist und der Market Maker an einer Notierungsborse sein kann und der mit der Verwaltungsgesellschaft einen Teilnahmevertrag uber die Zeichnung und Rucknahme von Anteilen abgeschlossen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie bestimmte Finanzinstitute haben Vertrage abgeschlossen (die «**Teilnahmevertrage**»), in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Berechtigten Teilnehmer Anteile zeichnen durfen. Die Vorschriften und Bedingungen im Hinblick auf die Erhebung von Ausgabe- und Ruckgabeabschlagen konnen hierbei von denen im Anhang 1 des Verkaufsprospektes aufgefuhrten Ausgabe- und Ruckgabeabschlagen abweichen. Gema den Bestimmungen der Teilnahmevertrage konnen die Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer ganz oder teilweise gegen Wertschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgefuhrt werden, solange die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer werden gewohnlich in Stuckelungen durchgefuhrt, die – fur jeden Teilfonds und fur jede Anteilklasse – eine vorher festgelegte Anzahl von Anteilen umfassen. Die Teilnahmevertrage enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchfuhrung der Zeichnung von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer. Diese Regeln umfassen Grenzwerte fur die Mindestzeichnung und fur die Groe von Positionen und sehen die Moglichkeit vor, Zeichnungen, die einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds uberschreiten, aufzuschieben.

Der Ausgabepreis fur Anteile aller Teilfonds und Anteilsklassen basiert auf dem Nettoinventarwert des in Anhang 1 festgelegten Bewertungstages. Dieser Wert wird um den im Teilnahmevertrag festgeschriebenen Ausgabeaufschlag erhoht. Dieser Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

8.3 Erwerb von Anteilen durch nicht Berechtigte Teilnehmer
Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, konnen bei der im Verkaufsprospekt angegebenen Vertriebsstelle Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert des in Anhang 1 festgelegten Bewertungstages zuzuglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages erwerben. Fur Antrage, die nach der dort angegebenen Frist bei der Vertriebsstelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Anteilwerts um einen Bewertungstag.

9. Rucknahme von Anteilen

9.1 Ruckgabe von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer bei der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft sowie bestimmte Finanzinstitute (die «**Berechtigten Teilnehmer**») haben Vertrage abgeschlossen (die «**Teilnahmevertrage**»), in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Berechtigten Teilnehmer Anteile zuruckgeben durfen. Die Vorschriften und Bedingungen im Hinblick auf die Erhebung von Ausgabe- und Ruckgabeabschlagen konnen hierbei von denen im Anhang 1 des Verkaufsprospektes aufgefuhrten Ausgabe- und Ruckgabeabschlagen abweichen. Gema den Bestimmungen der Teilnahmevertrage konnen die Ruckgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer ganz oder teilweise gegen Wertschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgefuhrt werden, solange die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Ruckgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer werden gewohnlich in Stuckelungen durchgefuhrt, die – fur jeden Teilfonds und fur jede Anteilklasse – eine im Teilnahmevertrag festgelegte Anzahl von Anteilen umfassen. Die Teilnahmevertrage enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchfuhrung der Ruckgabe von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer. Diese Regeln umfassen Grenzwerte fur die Mindestruckgabe und fur die Groe von Positionen und sehen die Moglichkeit vor, Rucknahmen, die einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds uberschreiten, aufzuschieben.

9.2 Ruckgabe von Anteilen durch nicht Berechtigte Teilnehmer bei der Verwaltungsgesellschaft

Ein Anleger, der kein Berechtigter Teilnehmer ist, kann seinen Finanzmittler, der seine Anteile halt, beauftragen, bei der Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Rucknahme aller oder einiger seiner Anteile gegen Barzahlung zu stellen. Der Rucknahmebetrag berechnet sich aus dem Nettoinventarwert des in Anhang 1 festgelegten Bewertungstages abzuglich der im Anhang 1 angegebenen Rucknahmegebuhr. Diese Rucknahmegebuhr wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf die Rucknahmegebuhr verzichten und/oder diese ganz oder teilweise an die Verwaltungsgesellschaft fur Rechnung des betroffenen Teilfonds zur Berucksichtigung der Kosten und Aufwendungen die diesem Teilfonds fur die Bereitstellung von Bargeld fur die Rucknahme entstanden sind, zahlen. Die geltende Frist fur den Zugang von Rucknahmeantragen kann der in Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Orderannahmenvorschrift entnommen werden. Fur Antrage, die nach diesem Zeitpunkt bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Verauerungserloses um einen Bewertungstag.

Verfahren für Rücknahmen bei der Verwaltungsgesellschaft
Anträge auf Rücknahme von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft sollen folgende Informationen enthalten:

- (i) den Wunsch des Anteilhabers auf Rücknahme durch einen Finanzmittler, die Anzahl der Anteile, die zurückgegeben werden sollen, sowie die betreffende Anteilklasse und den betreffenden Teilfonds,
- (ii) Vorkehrungen zur Lieferung der zurückzunehmenden Anteile (Buchungseingang an das Konto der Verwaltungsgesellschaft bei der Depotbank), und
- (iii) die Angaben zur Bankverbindung des Anteilhabers, an die der Rücknahmeerlös überwiesen werden soll.

Die Angaben zum Konto, auf das die zurückzunehmenden Anteile geliefert werden sollen, sind auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft zu erfahren. Die Bearbeitung der Rücknahmen beginnt erst, wenn die Anteile zur Abrechnung ohne Lieferkosten auf dem Depot der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind. Spätestens 5 Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgt die Zahlung für die zurückgenommenen Anteile.

9.3 Veräußerung von Anteilen durch nicht Berechtigte Teilnehmer an die Rückkaufgesellschaft

Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, können ihre Anteile jederzeit an die im Verkaufsprospekt angegebene Rückkaufgesellschaft veräußern («Rückkaufverfahren»). Der Veräußerungserlös berechnet sich aus dem Nettoinventarwert des in Anhang 1 festgelegten Bewertungstages abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren, wie in der in Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Orderannahmeverfahren beschrieben. Die geltende Frist für den Zugang von Rückkaufanträgen kann dem Anhang 1 des Verkaufsprospektes entnommen werden. Für Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Rückkaufgesellschaft eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Veräußerungserlöses um einen Bewertungstag.

Verfahren für Rückkäufe bei der Rückkaufgesellschaft
Anträge auf Rückkauf von Anteilen durch die Rückkaufgesellschaft sollen folgende Informationen enthalten:

- (i) den Wunsch des Anteilhabers auf Rückkauf sowie die Anzahl der Anteile, die zurückgegeben werden sollen, sowie die betreffende Anteilklasse und den betreffenden Teilfonds
- (ii) Vorkehrungen zur Lieferung der zurückzukaufenden Anteile (Buchungseingang an das Konto der Rückkaufgesellschaft), und
- (iii) die Angaben zur Bankverbindung des Anteilhabers, an die der Veräußerungserlös überwiesen werden soll.

Die Angaben zum Konto, auf das die zurückzukaufenden Anteile geliefert werden sollen, sind auf schriftliche Anforderung bei der Rückkaufgesellschaft zu erfahren. Die Bearbeitung der Rückkäufe beginnt erst, wenn die Anteile zur Abrechnung ohne Lieferkosten auf dem Depot der Rückkaufgesellschaft eingegangen sind. Spätestens 5 Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgt die Zahlung für die zurückgekauften Anteile.

9.4 Verfahren für Rückkäufe, die 10% eines Teilfonds ausmachen

Wenn für einen Teilfonds ein Antrag auf Rückkauf eingeht, welcher einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen auf Rückkauf mehr als 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmacht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen uneingeschränkten Ermessen das Recht vor, jeden Antrag über mehrere Bewertungstage abzuwickeln. Wird ein Verfahren derart vorgenommen, so hat der jeweils vorher eingegangene Antrag Vorrang vor später eingegangenen Anträgen.

9.5 Zwangsrücknahmen

Allgemeines

Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhält, dass eine Person, die entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person kein Qualifizierter Inhaber ist, oder nicht wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen diese Anteile zum anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil gemäß den Angaben in diesem Verkaufsprospekt, abzüglich der Aufwendungen, die der Verwaltungsstelle und der Depotbank durch die Bearbeitung einer solchen Rücknahme entstehen, zwangsweise zurücknehmen. Die Anteile werden frühestens 10 Tage, nachdem die Verwaltungsgesellschaft diese Zwangsrücknahme angezeigt hat, zurückgenommen.

Als «Qualifizierter Inhaber» gilt jede natürliche oder juristische Person, außer

- (i) US-Personen (einschließlich Personen, die nach dem Gesetz von 1940 und dem US Commodity Exchange Act in geänderter Fassung (CEA) als US-Personen gelten);
- (ii) Pensionskassen, die unter Title I des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 (inkl. Änderungen) fallen, oder private Altersvorsorgekonten oder -programme, die unter Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 (inkl. Änderungen) fallen;
- (iii) sonstige Personen, Gesellschaften oder Unternehmen, die Aktien nicht erwerben oder halten dürfen, ohne Gesetze oder Vorschriften zu verletzen, ungeachtet, ob diese für sie selbst oder die Gesellschaft oder anderweitig Gültigkeit haben, oder deren Aktienbesitz dazu führen könnte (entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen Anlegern in den Aktien, auf welche die gleichen Umstände zutreffen), dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder ihr finanzielle Nachteile entstehen, die der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würden, oder dass die Gesellschaft verpflichtet ist, sich selbst oder eine Klasse ihrer Anteile nach dem Recht einer beliebigen Gerichtsbarkeit (einschließlich, aber nicht nur dem US Securities Act von 1933, dem Gesetz von 1940 oder dem CEA) registrieren zu lassen, oder
- (iv) einer Depotstelle, einem Beauftragten oder Treuhänder für eine Person, Gesellschaft oder ein Unternehmen, das unter den vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) genannt ist.

Liquidation eines Teilfonds

Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt weniger als 20 Millionen Schweizer Franken beträgt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen alle zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des entsprechenden Teilfonds zum täglichen Nettoinventarwert je Anteil zurücknehmen, abzüglich der anteiligen Zeichnungs-/Rücknahmegebühr sowie abzüglich eventueller Wertpapierübertragungsabgaben und Rücknahmehilfskosten, berechnet zum Ablaufstichtag, und eventuell entstandener Liquidationskosten. Die Verwaltungsgesellschaft wird vor dem effektiven Datum der Liquidation eine Mitteilung an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds im Mémorial, in einer luxemburgischen Tageszeitung und falls erforderlich, in

den aufgeführten offiziellen Publikationsorganen der verschiedenen Länder, veröffentlichen, in denen Anteile verkauft werden. Diese Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren der Liquidation angeben.

10. Umtausch von Anteilen

Anteile eines Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden.

11. Sekundärmarkt

Die Anteile können am Sekundärmarkt erworben und verkauft werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteile an einer oder mehreren Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Aufträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen über die Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Aufträgen für Anteile können Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u.a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

12. Ausschluss von Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine «Market Timing»-Praktiken für den Fonds zu und kann bei Verdacht auf «Market Timing»-Praktiken geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Teilfonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf «Market Timing»-Praktiken besteht. In derartigen Fällen behält sich die Verwaltungsgesellschaft entsprechende rechtliche Schritte gegen diese Anleger vor.

Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank unverzinst zurückgezahlt.

13. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der jeweilige Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z.B. Green Card Holder)
- (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder

- (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- (a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- (b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem «Act of Congress» gegründet wurde, oder
- (c) ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

14. Sparplan

Sparpläne dienen dem langfristigen Vermögensaufbau des Anlegers. Durch regelmäßige (z.B. monatliche) Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrages durch den Anleger werden bei niedrigen Teilfondspreisen mehr Anteile, bei höheren Teilfondspreisen weniger Teilfondsanteile erworben. Hierdurch können im Zeitablauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse («cost average effect») erzielt werden.

Es wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Nähere Einzelheiten werden im Anhang des betreffenden Teilfonds beschrieben.

15. Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds/der Anteilklasse wird in der jeweiligen Referenzwährung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 des Verwaltungsreglements berechnet. Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Zürich mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres («Bewertungstag») berechnet, sofern im Anhang für den jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Regelung getroffen wird. Bankarbeitstag ist jeder Tag an dem Banken in Luxemburg und Zürich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwerts an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwerts verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu einem Teilfonds/zur Anteilklasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds/der Anteilklasse an jedem Bewertungstag ermittelt («Netto-Teilfondsvermögen») und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds/der Anteilklasse geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet («Nettoinventarwert»).

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- (a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- (b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelter, anerkannter, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionier-

renden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.

- (c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüf- baren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.
- (d) Falls die unter vorstehend a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a) oder (b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüf- baren Bewertungsregeln festlegt.
- (e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- (f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- (g) Flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- (h) Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Invest- mentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jewei- ligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Veräußerungswertes festlegt.
- (i) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.

- (j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermö- genswerte werden zu ihrem angemessenen Veräuße- rungswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im In- teresse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewer- tungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Net- toinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betref- fenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen An- träge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des jewei- ligen Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilklassen erfolgt die daraus resultierende An- teilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Krite- rien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

16. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rück- nahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erfor- derlich machen. Dies ist insbesondere der Fall:

- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein ande- rer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein we- sentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhn- lichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- (b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Ver- mögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen; und/oder
- (c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwen- deten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Netto- inventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursbe- rechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ord- nungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen ein- gereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – das voraussichtliche Ende der Aussetzungs- periode unterrichtet.

ALLGEMEINE ANLAGEPOLITIK, ANLAGEZIELE, ALLGEMEINE RISIKEN

17. Anlageziele und Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds fest, die detail- liert im Anhang des jeweiligen Teilfonds dieses Verkaufspro- spekts beschrieben werden. Die Anlageziele und die Anlage- politik eines Teilfonds werden unter Einhaltung der in Ziffer 18 aufgeführten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung umgesetzt.

Je nach Teilfonds bzw. Anteilklasse kann die Verwaltungsge- sellschaft eine Garantie aussprechen. Näheres dazu findet sich im jeweiligen Anhang.

18. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Es gelten folgende Definitionen:

- «Drittstaat»: Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospekts gilt jeder Staat der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australi- ens und Ozeaniens.
- «Geldmarktinstrumente»: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- «Geregelter Markt»: ein Markt gemäß Artikel 1, Punkt 13 der Richtlinie 93/22/EWG über Investmentunternehmen.
- «Gesetz vom 20. Dezember 2002»: Gesetz vom 20. De- zember 2002 über Organismen für gemeinsame Anla- gen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Er- gänzungen).
- «OGA»: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- «OGAW»: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wert- papieren, welcher der Richtlinie 85/61 1/EWG unterliegt.
- «Richtlinie 85/611/EWG»: die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend be- stimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wert- papieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Ände- rungen und Ergänzungen).
- «Richtlinie 93/22/EWG»: die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ein- schließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- «Wertpapiere»:
 - Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere («Aktien»)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuld- titel («Schuldtitel»)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 18.5 ge- nannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unterliegt den nach- folgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

18.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notie-

rung zugelassen sind oder dort auf einem anderen gere- gelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsge- mäß ist.

- (d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neu- emissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Ver- pflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 18.1 (a) bis (c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelas- senen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Arti- kel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/61 1/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern – diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelas- sen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht un- terstellen, welche nach Auffassung der für den Finanz- sektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die «CSSF») derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zu- sammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpa- pieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/61 1/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlau- ben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Ver- bindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Be- richtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile er- worben werden sollen, nach seinen Gründungsunterla- gen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in An- teilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitglied- staat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Auf- sichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (g) abgeleiteten Finanzinstrumenten («Derivaten»), d. h. ins- besondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäf- ten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter In- strumente, die an einem der unter den Buchstaben (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Deriva- ten»), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 18.1 (a) bis (h) oder um Finanz- indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen han- delt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüf- baren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und je- derzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegenge- schäft glattgestellt werden können.

- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 18.2 Der einzelne Teilfonds kann darüber hinaus:**
- (a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 18.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- (b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger für geboten erscheint;
- (c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- (d) Devisen im Rahmen eines «Back-to-back»-Darlehens erwerben.
- 18.3 Darüber hinaus wird der Teilfonds folgende Anlagegrenzen beachten:**
- (a) Der einzelne Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 18.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des Teilfonds.
- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen in 18.3 a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- Eon dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- (c) Die in 18.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- (d) Die in 18.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt der einzelne Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- (e) Die in 18.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 18.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in 18.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 18.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 8 3/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Unternehmensgruppe anlegen.
- (f) Unbeschadet der in nachfolgend 18.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 18.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hier für ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- (g) Die in 18.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- (h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 18.3 (a) bis (e) darf der einzelne Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des Fonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 18.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben werden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.**
- (i) Der jeweilige Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 18.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- (j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstiger OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 18.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt. Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- (k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberichtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- (l) Ferner darf der jeweilige Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- (m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 18.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des jeweiligen Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 18.3 a) bis e) und 18.3 i) bis l) beachtet.
- (n) Der jeweilige Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- (o) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- (p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkungen des Teilfonds nicht daran hindern, sein Teilfondsvermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 18.1 e), g) und h) anzulegen.
- (q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des einzelnen Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 18.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

18.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- (a) braucht der jeweilige Teilfonds die in vorstehend 18.1 bis 18.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- (b) und unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der einzelne Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 18.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- (c) muss der Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen;
- (d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 18.3 a) bis g) sowie 18.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für die einzelnen Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile eines Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

18.5 Sonstige Techniken und Instrumente

(a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Teilfondsvermögens, kann der einzelne Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.4 im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Ziffer 18.6 betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf der einzelne Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Anhang genannten Anlagezielen abweichen.

(b) Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte

Gemäß Luxemburger Recht, und insbesondere dem CSSF Rundschreiben 08/356, kann der Fonds besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden. Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen.

Die von dem Fonds in diesem Zusammenhang erhaltenen Barsicherheiten können vom Fonds gemäß der Anlagepolitik wiederangelegt werden.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche im Rundschreiben 08/356 vorgesehene Sicherheiten akzeptieren.

18.6 Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der einzelnen Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate («Over-the-Counter Derivate») wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des einzelnen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 18.3 e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 18.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Ziffer 18.3 a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der vorbenannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

19. Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die jeweiligen Teilfonds ist mit Risiken verbunden; diese können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Exklusivitäts-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risiken sind nachfolgend näher erläutert. Potentielle Anleger sollten über Erfahrungen mit Anlagen in Instrumenten verfügen, die im Rahmen der jeweils vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden und sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageformen weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein Risiko allgemeiner Art und ist daher bei allen Anlageformen vorhanden. Die Kurs- und Marktentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages mit der eigenen Forderung vollständig oder teilweise auszufallen. Die Teilfonds können bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften («over-the-counter») Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Vertragserfüllung ausgesetzt sein. Derartige Risiken können dem Teilfonds durch Abschluss von beispielsweise Options-, Termin- und Swapgeschäften entstehen, wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erbringen kann.

Kreditrisiko

Mit der Anlage in Teilfondsanteile kann ein Kreditrisiko einhergehen. Dieses bezieht sich auf den jeweiligen Emittenten von Anleihen und Schuldtiteln. Im Falle von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Wert der Anleihen oder Schuldtitel ganz auf Null sinken, ebenso kann sich das Ereignis

negativ auf die bezüglich dieser Anleihen oder Schuldtitel zu leistenden Zahlungen auswirken, jene können auch bis auf Null sinken. Als Messgröße für das Bonitätsrating des Emittenten kann sein Bonitätsrating herangezogen werden.

Liquiditätsrisiko

Für die Teilfonds sollen grundsätzlich Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichfalls dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Liquiditätsrisiken entstehen durch Probleme bei der Veräußerung von Wertpapieren, die z.B. bei börsenbedingten Schwierigkeiten in Segmenten oder Märkten.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden, erhält der Fonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und die Behandlung von Fonds können sich in unabsehbarer oder nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Derivate

Die Teilfonds können zu Absicherungszwecken als auch als Bestandteil der Anlagestrategie Derivate nutzen. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem herkömmliche oder exotische Optionen, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und herkömmliche oder exotische Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeiten- und Risiko-Management der Anlagen. Dabei können die erworbenen befristeten Rechte wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

OTC-Derivate

Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Derivate auf Zinsen, Währungen, Aktien, Indizes und auf andere Finanzinstrumente abschließen. Sofern für die oben genannten Derivat-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswertes der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmungen werden dokumentiert. OTC-Derivate sind nicht börsennotierte Finanzinstrumente. Daher tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko im Vergleich zu börsengehandelten Derivaten. Die Preise von OTC-Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen. Die International Swap and Derivatives Association («ISDA») und die im Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben jeweils unter dem Dach ihres Rahmenvertrages, des ISDA Master Agreement bzw. des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte («DRV»), eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen verfasst.

Börsengehandelte Derivate

Im Vergleich zu OTC-Derivaten weisen börsengehandelte Derivate eine weitaus höhere Liquidität auf. Das Kontrahentenrisiko wird zumeist von einem Clearinghaus getragen. Auch die Preise von börsengehandelten Derivaten können sehr volatil sein oder die Derivate können wertlos verfallen.

Potentielle Interessenkonflikte

Es ist sichergestellt, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit den Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

ALLGEMEINE HINWEISE, KOSTEN, RECHNUNGSJAHR, STEUERN

20. Steuern des Fonds

Gemäß Art. 129 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer («Taxe d'Abonnement») von 0.05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Teilfonds bzw. Anteilklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die Taxe d'Abonnement 0.01% p.a.

Die Einkünfte der Teilfonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellensteuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 1. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen («EU-Zinsrichtlinie») in Kraft getreten. Ziel der EU-Zinsrichtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge an natürliche Personen im Gebiet der EU sicherzustellen. Hierzu dient die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs zwischen den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich grenzüberschreitender Zinszahlungen. Einigen EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien und Luxemburg) ist es für eine Übergangszeit gestattet, statt des Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug vorzunehmen.

Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, den Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Wenn eine natürliche Person, welche in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist, Fondsanteile über eine Zahlstelle in Luxemburg hält, ist diese Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, eine Quellensteuer von 15% (20% ab dem 1. Juli 2008 und 35% ab dem 1. Juli 2011) auf bestimmte Zinszahlungen, im Sinne der EU-Zinsrichtlinie, einzubehalten. Alternativ hat der Anleger die Möglichkeit, vom Quellensteuerabzug zum Informationsaustausch überzugehen.

Entsprechendes gilt, wenn die Anteile über eine Zahlstelle in Belgien oder Österreich (oder bestimmten Drittstaaten wie z.B. die Schweiz) gehalten werden und der Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist.

Werden die Anteile durch natürliche Personen über eine Zahlstelle in anderen EU-Staaten (oder bestimmten Drittstaaten) gehalten (in welchen sie nicht steuerlich ansässig sind), meldet diese ausländische Zahlstelle bestimmte Zinszahlungen der dortigen Finanzverwaltung, die ihrerseits die Informationen an die Finanzverwaltung des Wohnsitzstaates des Anlegers weiterleitet.

Der Begriff «Zinsen» im Sinne der EU-Zinsrichtlinie hat eine breitgefächerte Bedeutung und beinhaltet, unter bestimmten Bedingungen, Ausschüttungen sowie Erträge aus Rückkäufen aus Fonds.

Durch den Fonds getätigte Ausschüttungen fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie, wenn der Fonds nicht mehr als 15% seines Vermögens direkt oder indirekt in Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anlegt.

Erträge bei Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen des Fonds befinden sich jedoch außerhalb des Anwendungsbereiches der EU-Zinsrichtlinie, wenn der Fonds nicht mehr als 40% seines Vermögens direkt oder indirekt in Forderungen (z.B. Anleihen) im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anlegt.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

21. Kosten des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann den einzelnen Teilfonds die im jeweiligen Sonderreglement des Teilfonds und im Verwaltungsreglement genannten Kostenarten belasten.

Die prozentual auf das Nettoteilfondsvermögen bezifferbaren Kosten werden im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen. Ihre Höhe, Berechnung und Auszahlung ergeben sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang. Nicht prozentual bezifferbare, tatsächlich anfallende Kosten können dem Teilfondsvermögen belastet werden.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Nettoteilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der dem Nettoteilfondsvermögen belastbaren Kosten nicht dem jeweiligen Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilklasse innerhalb des einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind, werden den Anteilklassen innerhalb des Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklassen belastet. Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zu Lasten des einzelnen Teilfonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen («total expense ratio» – TER). Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der im Teilfonds angefallenen Transaktionskosten. Etwaige performanceabhängige Vergütungen werden gesondert ausgewiesen.

22. Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse, ob aus dem Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt. Die spezifische Ausschüttungspolitik des Teilfonds oder der Anteilklasse findet Erwähnung im Anhang.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und/oder Termingeschäften abzüglich Kosten («ordentliche Nettoerträge») sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-teilfondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1.25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des Teilfondsvermögens.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

23. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30.06., erstmals zum 30.06.2010.

24. Laufzeit der Teilfonds

Die Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit aufgelegt, sofern sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang nichts anderes ergibt.

25. Auflösung und Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds 25.1 Auflösung des Fonds und Auflösung von Teilfonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen. Der einzelne Teilfonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren an die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Schweizer Franken umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

25.2 Verschmelzung von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den jeweiligen Teilfonds in einen anderen Teilfonds, welcher von der gleichen oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder in eine Investmentgesellschaft einzubringen bzw. zu verschmelzen. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- (a) sofern das jeweilige Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter das im Anhang genannte Mindest-nettoteilfondsvermögen fällt, da dann eine wirtschaftliche Verwaltung des jeweiligen Teilfonds nicht mehr gewährleistet ist; oder
- (b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den jeweiligen Teilfonds weiter zu verwalten. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie

eine Auflösung des einzubringenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des jeweiligen Teilfonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anleger des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds beziehungsweise Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und ihr vorzuschlagen, einen Teilfonds in einen ausländischen Fonds einzubringen beziehungsweise einen ausländischen Fonds mit einem Teilfonds zu verschmelzen.

Der Beschluss, einen Teilfonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt den Anlegern. Die Einladung zu der Versammlung der Anleger wird von der Verwaltungsgesellschaft wenigstens 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Der Beschluss zur Verschmelzung eines Teilfonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile gefasst, wobei nur die Anleger an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anlegern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anlegern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

26. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements

Das Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 entspricht, trat erstmals am 06.05.2009 in Kraft.

Ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 25.05.2009 im Mémorial veröffentlicht.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen der einzelnen Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Sonderreglement des Fonds beziehungsweise der Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern. Entsprechende Änderungen treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag der Unterzeichnung des jeweiligen Dokumentes in Kraft, soweit nicht anderweitig bestimmt.

Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht.

27. Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungs- und die Sonderreglements sowie der Verkaufsprospekt und der vereinfachte Verkaufsprospekt sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle, den Vertriebs- und Untervertriebsstellen sowie bei dem Vertreter in der Schweiz verfügbar sowie unter www.asenagon.com abrufbar.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der einzelnen Teilfonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft über die Teilfondsvermögen, deren Verwaltung und die erzielten Resultate gibt. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wird zum 30.06.2010 erstellt und bis spätestens 31.10.2010 veröffentlicht.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft über die Nettoteilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 31.12.2009 erstellt und bis spätestens 28.02.2010 veröffentlicht.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.asenagon.com abrufbar.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- (a) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- (b) der Zentralverwaltungsvertrag («Administration Agreement») mit dem «Registrar and Transfer Agency Schedule»;
- (c) der Depotbank- und Zahlstellenvertrag («Custodian Agreement») mit dem «Paying Agent Schedule»).

Mitteilungen an die Anleger werden in Luxemburg in mindestens einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger von Anteilen, die in anderen Ländern öffentlich vertrieben werden, werden entsprechend den Angaben in den zusätzlichen Informationen für diese Länder veröffentlicht. Die Performance der letzten drei Jahre der einzelnen Teilfonds wird – soweit verfügbar – dem vereinfachten Verkaufsprospekt beigelegt.

28. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungs- und die Sonderreglements des Fonds beziehungsweise der Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen. Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts und des Verwaltungs- und Sonderreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds beziehungsweise Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die EFG Financial Products AG
Brandschenkestrasse 90
CH-8027 Zürich

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die EFG Bank
Bahnhofstrasse 16
CH-8001 Zürich

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt, das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

4. Publikationen

Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der Internetseite www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» der Anteile aller Anteilklassen werden täglich auf der Internetseite www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- schweizerische Fondsleitungen;
- ausländische Fondsleitungen und –Gesellschaften;
- Investmentgesellschaften.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden Vertriebssträger und –Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebssträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG;
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebssträger im Sinne von Art. 19 Abs.4 KAG und Art. 8 KKV;
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren;
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters ein Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

7. Besteuerung

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen aus dem Erwerb von Anteilen des Fonds steuerlichen Rechtsrat durch einen in der Schweiz zugelassenen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt einzuholen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN BEZÜGLICH KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Kotierungsprospekt und Verantwortung

Der vorliegende Verkaufsprospekt sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte des Fonds, die ab ihrer Veröffentlichung durch Verweis in den Verkaufsprospekt integriert sind, stellen den Kotierungsprospekt im Hinblick auf die Kotierung der Anteile folgender Teilfonds an der SIX Swiss Exchange darf:

- EFG FP Bonus Coupon ETSF.

Die Verwaltungsgesellschaft Assenagon Asset Management S.A., 15, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Valorenummer/ISIN

EFG FP Bonus Coupon ETSF:

- Anteilsklasse Institutionell (I)
- Valorenummer: 4965560
- ISIN : LU0407235448

Handelswährung

EFG FP Bonus Coupon ETSF: CHF

Clearingstelle

SIS x-clear AG

Verbriefung

Die Anteile der Teilfonds sind nennwertlose Inhaberanteile, die in einer Globalurkunde verbrieft werden.

Nettoinventarwerte der letzten drei Jahre

Diese stehen noch nicht zur Verfügung.

Market Maker

EFG FP Bonus Coupon ETSF: EFG Financial Products AG, Zürich

Vertreter für die Kotierung an der SIX Swiss Exchange

In Bezug auf die Kotierung der entsprechenden Teilfonds an der SIX Swiss Exchange wird die Verwaltungsgesellschaft von Naegeli & Partner Rechtsanwälte als anerkannter Vertreter für die Kotierung im Sinne von Art. 50 des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange beraten.

VERKAUFSPROSPEKT - BESONDERER TEIL ANHANG I

Teilfonds EFG FP Bonus Coupon ETSF

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

(A) ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds zielt auf Anleger, die mit begrenzten Emittenten- und Kapitalverlustrisiken an der Entwicklung unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählter Schweizer Aktien partizipieren wollen.

Der Teilfonds folgt dafür einer regelbasierten und prognosefreien Strategie, die einerseits eine hohe Investition in erstklassige Staatsanleihen (Sicherheitskomponente) anstrebt und darüber hinaus dem Anleger eine pfadabhängige Partizipation über börsengehandelte Optionsscheine an einem steigenden Schweizer Aktienmarkt erlaubt (Performancekomponente).

Die Laufzeit des Fonds endet am 17. Juni 2012.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, dass am Ende der Laufzeit das Kapital erhalten bleibt. Da Investmentfonds verschiedenen Anforderungen hinsichtlich der Anlagensteuerung unterworfen sind, kann dies nicht garantiert werden.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik, den Kapitalerhalt auch während der Laufzeit des Teilfonds einzuhalten. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sich die angestrebte Begrenzung des Kapitalverlustes nur auf das Laufzeitende des Teilfonds bezieht. Konzeptbedingt kann es daher während der Laufzeit des Teilfonds durchaus zu Wertschwankungen kommen.

Um die oben genannte Sicherheitskomponente (beabsichtigter Kapitalerhalt) abzubilden, investiert der Teilfonds überwiegend in Schweizer Staatsanleihen solange ausreichend Liquidität am Markt vorhanden ist und laufzeitbedingte Durationsrisiken nicht unverhältnismäßig hoch werden. Sollte unter wirtschaftlich-rationalen Gesichtspunkten eine Investition in Schweizer Staatsanleihen einmal nicht möglich sein, kann der Fonds auch EU-Staatsanleihen von Staaten mit erstklassigem Rating erwerben. Ein damit verbundenes Währungsrisiko dieser auf Euro lautenden Staatsanleihen wird auf das Laufzeitende des Teilfonds in Schweizer Franken abgesichert. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Möglichkeit in Geldmarkttitel zu investieren. Hierdurch sollen Durations- und Liquiditätsrisiken für den Anleger vermieden werden. Diese Möglichkeit kann notwendig werden, um gegebenenfalls erhöhte Netto-Mittelzuflüsse oder Mittel aus fällig gewordenen Staatsanleihen ökonomisch sinnvoll zu investieren. Mit dem gleichen Ziel können auch Staatsanleihen mit geringer Restlaufzeit, für die eine illiquide Marktsituation erwartet wird, verkauft und frei gewordene Mittel im Geldmarkt investiert werden.

Die pfadabhängige Partizipation an der positiven Entwicklung nachhaltig wirtschaftender Schweizer Unternehmen (Performancekomponente) wird über eine Investition des Teilfonds in börsennotierte Bonus-Coupon-Optionsscheine auf Basis von 10 ausgewählten Aktienwerten des Schweizer Aktienmarktes dargestellt. Diese wurden durch ein aktuelles Screening von Forma Futura Quality of Life (FFQL) als nachhaltig anerkannt. Das Prädikat «Nachhaltig» verleiht FFQL Unternehmen, die überdurchschnittliche Leistungen im Bereich Management, Führungsqualität, Wirkung auf die Umwelt und Wirkung auf die Gesellschaft erbringen nach einer eingehenden Analyse. Das Prädikat «Nachhaltig» bezieht sich auf den Auflagezeitpunkt des Teilfonds. Für den vorliegenden Teilfonds wurden dafür die folgenden 10 Schweizerischen Aktiengesellschaften ausgewählt:

AKTIE	HANDELSPLATZ	BLOOMBERG TICKER
ABB LTD - REG	SWX Europe	ABBN VX
GEBERIT AG - REG	SWX Europe	GEBN VX
HOLCIM LTD - REG	SWX Europe	HOLN VX
LOGITECH INTERNATIONAL - REG	SWX Europe	LOGN VX
ROCHE HOLDING AG - GENUSSSCHEIN	SWX Europe	ROG VX
SIKA AG - BR	SIX Swiss Exchange	SIK SW
SONOVA HOLDING AG - REG	SIX Swiss Exchange	SOON SW
STRAUMANN HOLDING AG - REG	SIX Swiss Exchange	STMN SW
SWISS RE - REG	SWX Europe	RUKN VX
SWISSCOM AG - REG	SWX Europe	SCMN VX

Die Optionsscheine zahlen halbjährlich jeweils einen Coupon in den Teilfonds. Diese werden gegebenenfalls in der Sicherheitskomponente des Teilfonds (Schweizer Staatsanleihen) wieder angelegt. Für die Bestimmung der Höhe der Coupons sind die Kurse der ausgewählten Aktienwerte am Auflegungsdatum und an den halbjährlichen Stichtagen relevant. Die Auszahlung der Coupons in den Teilfonds erfolgt zeitnah im Anschluss an die entsprechenden Bewertungsstichtage.

Die Höhe der halbjährlichen Coupons als Prozentsatz mit Bezug auf das Nominal eines Optionsscheins entspricht dem arithmetischen Mittel der nachfolgend definierten Performancefaktoren der einzelnen Basiswerte am jeweiligen Bewertungsstichtag.

Ist der Wert einer Aktie am halbjährlichen Bewertungsstichtag gleich oder größer als am Auflegungsdatum (Referenzstand), beträgt der Performancefaktor dieses Basiswerts 3% mit Bezug auf den Nominalwert des Optionsscheins. Liegt der Kurs einer Aktie am Bewertungsstichtag dagegen unter dem Referenzstand am Auflegungsdatum, ergibt sich der Performancefaktor aus der Differenz des Kurses am aktuellen Stichtag und dem am Auflegungsdatum, dividiert durch den Kurs am Auflegungsdatum. Negative Performancefaktoren einzelner Basiswerte verringern die Höhe des halbjährlichen Coupons bis zu einem Minimum von 0%. Die Partizipation an der Wertentwicklung der genannten Schweizer Unternehmen beträgt somit über die Laufzeit des Teilfonds minimal 0% und maximal 6% des Nennwerts der Bonus-Coupon-Optionsscheine pro Jahr.

Die Möglichkeit geringer oder ausbleibender Couponzahlungen kann zu Wertverlusten der Bonus-Coupon-Optionsscheine führen. Diese verringern zwar den Wert des Teilfonds, sind jedoch auf den Kaufpreis der Bonus-Coupon-Optionsscheine begrenzt. Die maximale Investition des Teilfonds in Bonus-Coupon-Optionsscheine wird deshalb so gewählt, dass im Falle eines kompletten Wertverlusts der Bonus-Coupon-Optionsscheine eine weitgehende Wertaufholung zum Laufzeitende des Teilfonds durch die Performance der Sicherheitskomponente erreicht werden soll. Der maximale Anteil des Teilfonds, der in Bonus-Coupon-Optionsscheine investiert werden kann beträgt 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Die Partizipation an der Entwicklung der genannten Schweizer Unternehmen ist insofern pfadabhängig, als dass Investoren stärker profitieren, wenn die Aktienkurse der nachhaltig wirtschaftenden Schweizer Unternehmen zuerst ansteigen und im weiteren Verlauf der Laufzeit konstant bleiben bzw. leicht fallen, als wenn zu Beginn der Laufzeit eine negative Entwicklung der Aktienwerte und erst zu Laufzeitende eine Wertsteigerung eintritt.

Die Strategie eines Portfolios mit dem oben beschriebenen Konzept beinhaltet unter anderem Zins- und Durationsrisiken. Verluste können insbesondere bei steigendem Zinsniveau von Staatsanleihen auftreten, wenn zum Rückgabezeitpunkt des Teilfonds ein wesentlicher Unterschied im impliziten Zinsniveau der enthaltenen Staatsanleihen gegenüber dem Kaufzeitpunkt vorliegt.

Daneben können gegebenenfalls geringe Währungsrisiken durch den Einsatz auf Euro lautender Staatsanleihen auftreten. Ein weiteres Risiko kann sich aus hohen Liquidationskosten am Laufzeitende und bei großen Rückgaben während der Laufzeit oder am Laufzeitende ergeben.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital ist daher ausgeschlossen.

Im Rahmen der im Verwaltungsverglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Insbesondere können in diesem Zusammenhang zur effizienten Portfolioverwaltung Futures und Optionen auf europäische Aktien-, Renten-, Geldmarkt-Indizes, Exchange Traded Funds sowie Swaps, Devisentermingeschäfte und Währungen eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Instrumente erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik, des Anlageziels sowie des Risikoprofils. Des Weiteren können Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten (einschließlich der o. g. OTC-Derivate) sowie sonstigen Techniken und Instrumente erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsverglements. Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5 des Verwaltungsverglements betreffend das Risiko-Management-Verfahren zu beachten.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens erwerben.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsverglements als Darlehensgeber und Darlehensnehmer von Wertpapieren auftreten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

(B) RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Mittlere Chancen stehen mittleren Risiken gegenüber.

(C) RISIKOPROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens ein bis zwei Jahre betragen.

EFG FP BONUS COUPON ETSF IM ÜBERBLICK

Referenzwährung	CHF
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit
Ertragsverwendung	thesaurierend
ISIN	LU0407235448
Valorennummer	4965560
Zeichnungsperiode	18.05.2009 bis zum 30.06.2009
Anlageberater	EFG Financial Products AG Brandschenkestrasse 90 CH-8027 Zürich
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	01.07.2009
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag)	CH 102
Erste Nettoinventarwertberechnung	01.07.2009 (=Erstausgabetermin)
Mindestnettotelfondsvolumen	CH 40'000'000
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Orderannahme	Bis 10.30 Uhr (CET) bei Vertriebsstellen bzw. Untervertriebsstellen; Bis 17.00 Uhr (CET) für Market Maker.
	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 10.30h an einem Bewertungstag bei einer Vertriebs- oder Untervertriebsstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des aktuellen Bewertungstages abgerechnet; nach 10.30h eingehende Anträge werden zum Anteilwert des nachfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von Market Makern, welche bis 17.00h an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Anteilwert des aktuellen Bewertungstages abgerechnet; nach 17.00h eingehende Anträge werden zum Anteilwert des nachfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	bis zu 2%
Market Maker	EFG Financial Products AG
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 1%
Mindestanlage *	CH 250'000
Mindestfolgeanlage *	Keine
Umtauschprovision	Keine
Anteilwertberechnung	an jedem Bankarbeitstag in Zürich und Luxemburg
Kostenpauschale	0.82% p.a. Ein darüber hinausgehendes erfolgsbezogenes Entgelt wird nicht erhoben. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Depotbank-, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellen- und Luxemburger Zahlstellenvergütung	0.07% p.a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.
Garantie	Nein
Fondslaufzeit	17. Juni 2012
Gesamtkostenbelastung /TER (Total Expense Ratio)	Angabe erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres möglich.
Notierung an der Börse	Die Anteilklasse EFG FP Bonus Coupon ETSF wird an der SIX Swiss Exchange notiert.
Anteile	Inhaberanteile Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Fonds-Manager	Assenagon Asset Management S.A.
Taxe d'abonnement	0.01% p.a. Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettotelfondsvermögen zahlbar.

**Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindest- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.*

ANHANG 2

(A) VERWALTUNGSREGLEMENT

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement mit Datum 13.05.2009 ersetzt das Verwaltungsreglement mit Datum 06.05.2009 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt ist. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird am 17.06.2009 im Mémorial veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt die allgemeinen Grundsätze für das von der Assenagon Asset Management S.A. (die «Verwaltungsgesellschaft») gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung («Gesetz vom 20. Dezember 2002») aufgelegte bzw. dem genannten Gesetz unterliegende und von der Assenagon Asset Management S.A. verwaltete Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds («fonds commun de placement à compartiments multiples») mit Name EFG FP («Fonds») fest. Der Fonds wurde für eine unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Teilfonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt sowie einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

Artikel 1 - Die Teilfonds

Jeder Teilfonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten («Teilfondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Gesamtheit aller Teilfonds ergibt den Fonds. Das jeweilige Teilfondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten («Nettoteilfondsvermögen») muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Teilfonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, die Commission de Surveillance du Secteur Financier («CSSF»), mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Jeder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds geregelt.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Teilfondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Teilfonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung des Fonds beziehungsweise Teilfonds betrauen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt, nebst Anhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 - Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. («BBH») als Depotbank des Fonds bestellt.

BBH ist eine Société en Commandite par Actions (S.C.A.) nach Luxemburger Recht. Sie ist zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in der jeweils gültigen Fassung («Gesetz vom 5. April 1993») zugelassen.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungs- und Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 wird die Depotbank:

- (a) dafür sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen durch oder im Auftrag des jeweiligen Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen erfolgen;
- (b) dafür sorgen, dass bei Geschäften, die sich auf das jeweilige Teilfondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen bei der Depotbank eingeht;
- (c) dafür sorgen, dass die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens gemäß den Vertragsbedingungen verwendet werden;
- (d) dafür sorgen, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und gemäß den Vertragsbedingungen erfolgt;
- (e) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungs- und Sonderreglement verstoßen.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt sonst gehandelt werden sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des jeweiligen Teilfondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 – Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. («BBH») als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

- «Drittstaat»: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
- «Geldmarktinstrumente»: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- «Geregelter Markt»: ein Markt gemäß Artikel 1, Punkt 13 der Richtlinie 93/22/EWG über Investmentunternehmen.
- «Gesetz vom 20. Dezember 2002»: Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- «OGA»: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- «OGAW»: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.
- «Richtlinie 85/611/EWG»: die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen)
- «Richtlinie 93/22/EWG»: die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- «Wertpapiere»:
 - Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere («Aktien»)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel («Schuldtitel»)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 5.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- (d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen luxemburger Aufsichtsbehörde (die «CSSF») derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- (g) abgeleiteten Finanzinstrumenten («Derivaten»), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivaten»), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört,
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- (a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- (b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger für geboten erscheint;
- (c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- (d) Devisen im Rahmen eines «Back-to-back»-Darlehens erwerben.

5.3 Darüber hinaus wird ein Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagegrenzen beachten:

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- (c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- (d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- (e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hier für ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- (g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- (h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von**

einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

- (i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds dieses Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes von 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- (j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der selben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen. Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgesellschaft, die diesem Teilfondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche dieser Teilfonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Teilfonds zu entnehmen.

- (k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- (l) Ferner darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt,
 - (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und
 - (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.
- (n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- (o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- (p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- (q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- (a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- (b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- (c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.
- (d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern, deren Forderung anlässlich der Gründung, der

Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

- (e) Die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Sonstige Techniken und Instrumente

(a) **Allgemeine Bestimmungen**
Zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Teilfondsvermögens, kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nrn. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

(b) **Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte**
Gemäß Luxemburger Recht, und insbesondere dem CSSF Rundschreiben 08/356, kann der Fonds besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden. Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen. Die von dem Fonds in diesem Zusammenhang erhaltenen Barsicherheiten können vom Fonds gemäß der Anlagepolitik wiederangelegt werden.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche im Rundschreiben 08/356 vorgesehene Sicherheiten akzeptieren.

5.5 Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen eines Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden. Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mit berücksichtigt werden.

Artikel 6 - Anteile, Teilfonds, Anteilklassen, Basiswahrung

Alle Anteile eines Teilfonds haben die gleichen Rechte. Die Verwaltungsgesellschaft kann fur einen Teilfonds, soweit im entsprechenden Sonderreglement festgelegt, im Sinne des Artikels 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 einen oder mehrere Teilfonds bilden, welche jeweils einen separaten Teil des Vermogens des Teilfonds umfassen. Die einzelnen Teilfonds konnen sich durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwahrung oder sonstige Merkmale unterscheiden. Die Rechte der Anleger und Glaubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Grundung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschranken sich auf die Vermogenswerte dieses Teilfonds. Im Verhaltnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenstandige Einheit behandelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird fur jeden Teilfonds, falls vorhanden, einzeln berechnet. Die Basiswahrung des Fonds lautet auf Schweizer Franken.

Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann des Weiteren fur den entsprechenden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, konnen sich die Anteilklassen im Hinblick auf die Gebuhrenstruktur, die Mindestanlagebetrage, die Ausschuttungspolitik, die von den Anlegern zu erfullenden Voraussetzungen, die Referenzwahrung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird fur jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Ertragen, Kursgewinnen und am Liquidationserlos des jeweiligen Teilfonds oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Artikel 7 - Ausgabe von Anteilen und Anteilklassen Ausgabeverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschrankt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstzeichnungsphase fur neu errichtete Teilfonds bzw. neu errichtete Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im jeweiligen Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschlieen, das Angebot des jeweiligen Teilfonds zuruckzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschlieen, das Angebot einer neuen Anteilsklasse zuruckzuziehen. Ferner behalt sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgema informiert und bereits uberwiesene Zeichnungsbetrage werden zuruckgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Betrage bis zur Ruckuberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des jeweiligen Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse erfolgt zum Erstausgabepreis, zuzuglich des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags, wie im jeweiligen Anhang beschrieben.

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Art. 9 beschrieben. Folgezeichnungen werden an den in Art.9 beschriebenen und im jeweiligen Anhang bestimmten Bewertungstagen abgerechnet und zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im betreffenden Anhang hingewiesen wird, erhohen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebuhren oder andere Belastungen erhohen, die in den jeweiligen Vertriebslandern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschlage vorschreiben, konnen die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort hochstzulassigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Abweichend von dem im jeweiligen Anhang genannten Hochst-Ausgabeaufschlag kann die Vertriebsstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft abweichende, geringere Ausgabeaufschlage erheben.

Soweit Ausschuttungsbetrage und/oder Rucknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstelle festgelegter Wiederanlagerabatt gewahrt werden.

Die Mindestanlagebetrage bei Erst- und Folgezeichnungen konnen je nach Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behalt sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berucksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebetrage bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im jeweiligen Anhang festgelegten Zeitspanne an die Depotbank in der Wahrung des einzelnen Teilfonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzuglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im betreffenden Anhang beschriebenen Form und Stuckelung ausgegeben. Anteilsbruchteile konnen mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Zeichnungsantrage sind gema den Bestimmungen des Sonderreglements zu entrichten.

Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer

Grundsatzlich konnen lediglich Anleger, die als Berechtigte Teilnehmer anzusehen sind, direkt bei der Verwaltungsgesellschaft Anteile zeichnen. Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, konnen jedoch, wie im nachstehenden Abschnitt beschrieben, bei der im Verkaufsprospekt angegebenen Vertriebsstelle Anteile erwerben. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Zeichnungen also ausschlielich von Berechtigten Teilnehmern entgegen. Eine Ausnahme besteht insofern, als Barzeichnungen auch von anderen Anlegern angenommen werden, wenn die anwendbaren Gesetze eines Landes, in dem der Fonds zum offentlichen Vertrieb zugelassen ist, dies zwingend vorschreiben. Solche Ausnahmeregelungen werden im entsprechenden landerspezifischen Teil dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

Als **«Berechtigter Teilnehmer»** gilt jedes erstklassige Kreditinstitut oder jeder Finanzdienstleister, der durch eine anerkannte Behorde in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering (**«FATF»**) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und beaufsichtigt ist und der Market Maker an einer Notierungsborse sein kann und der mit der Verwaltungsgesellschaft einen Teilnahmevertrag uber die Zeichnung und Rucknahme von Anteilen abgeschlossen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie bestimmte Finanzinstitute haben Vertrage abgeschlossen (die **«Teilnahmevertrage»**), in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Berechtigten Teilnehmer Anteile zeichnen durfen. Gema den Bestimmungen der Teilnahmevertrage konnen die Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer ganz oder teilweise gegen Wertschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgefuhrt werden, solange die entsprechenden

Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer werden gewohnlich in Stuckelungen durchgefuhrt, die – fur jeden Teilfonds und fur jede Anteilsklasse – eine vorher festgelegte Anzahl von Anteilen umfassen. Die Teilnahmevertrage enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchfuhrung der Zeichnung von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer. Diese Regeln umfassen Grenzwerte fur die Mindestzeichnung und fur die Groe von Positionen und sehen die Moglichkeit vor, Zeichnungen, die einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds uberschreiten, aufzuschieben.

Der Ausgabepreis fur Anteile aller Teilfonds und Anteilklassen basiert auf dem Nettoinventarwert des in Anhang 1 festgelegten Bewertungstages. Dieser Wert wird um den im Teilnahmevertrag festgeschriebenen Ausgabeaufschlag erhohet. Dieser Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

Erwerb von Anteilen durch nicht Berechtigte Teilnehmer

Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, konnen bei der im Verkaufsprospekt angegebenen Vertriebsstelle Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert des in Anhang 1 festgelegten Bewertungstages zuzuglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages erwerben. Fur Antrage, die nach der dort angegebenen Frist bei der Vertriebsstelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Anteilwerts um einen Bewertungstag.

Artikel 8 – Beschrankungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschranken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einem Fonds beziehungsweise Teilfonds schaden konnte oder einen Versto gegen luxemburgische oder auslandische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen konnte oder wenn ein Fonds beziehungsweise Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein konnte. Insbesondere sind die Anteile nicht fur den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Burger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige naturliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- eingeburgerte Staatsangehorige sind (z.B. Green Card Holder)
- im Ausland als Kind eines Staatsangehorigen der USA geboren wurden,
- ohne Staatsangehoriger der USA zu sein, sich uberwiegend in den USA aufhalten oder
- mit einem Staatsangehorigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden beispielsweise betrachtet

- Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegrundet wurden,
- eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem **«Act of Congress»** gegrundet wurde, oder
- ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegrundet wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann demnach jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zuruckweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rucknahmepreises zuruckkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der **«Nettoinventarwert»**) lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegte Wahrung (die **«Teilfondswahrung»**). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Zurich, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres (**«Bewertungstag»**) berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und Zurich fur den Geschaftsverkehr geoffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschlieen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt.

Folglich konnen die Anleger keine Ausgabe und/oder Rucknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu einem Teilfonds gehorenden Vermogenswerte abzuglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt (**«Nettoteilfondsvermogen»**) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet (**«Nettoinventarwert»**).

Das Nettoteilfondsvermogen wird nach folgenden Grundsatzen berechnet:

- Vermogenswerte, die an einer Borse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfugbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermogenswert an mehreren Borsen notiert ist, ist der letzte verfugbare Kurs an jener Borse magebend, die der Hauptmarkt fur diesen Vermogenswert ist.
- Vermogenswerte, die nicht an einer Borse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, fur das Publikum offenen und ordnungsgema funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht hoher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft fur den bestmoglichen Kurs halt, zu dem die Vermogenswerte verkauft werden konnen.
- Nicht borsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und uberprubbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die fur die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in ublicher vom Wirtschaftsprufer nachvollziehbarer Weise.
- Falls die unter Buchstaben a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermogenswert nicht an einer Borse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern fur Vermogenswerte, welche an einer Borse oder auf einem anderen Markt wie vorerwahnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a) oder (b) den tatsachlichen Marktwert der entsprechenden Vermogenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermogenswerte ebenso wie alle anderen Vermogenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprufern nach prufbaren Bewertungsregeln festlegt.
- Die auf Vermogenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrucken.

- (f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt.

Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- (g) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- (h) Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erchenbaren Verkehrswertes festlegt.
- (i) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- (j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Verkehrswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds. Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 10 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- (b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen; oder
- (c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/ auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Artikel 11 – Rücknahme von Anteilen

Rückgabe von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer bei der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft sowie bestimmte Finanzinstitute (die «Berechtigten Teilnehmern») haben Verträge abgeschlossen (die «Teilnahmeverträge»), in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Berechtigten Teilnehmer Anteile zurückgeben dürfen. Gemäß den Bestimmungen der Teilnahmeverträge können die Rückgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer ganz oder teilweise gegen Wertschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgeführt werden, solange die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Rückgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer werden gewöhnlich in Stückelungen durchgeführt, die – für jeden Teilfonds und für jede Anteilklasse – eine im Teilnahmevertrag festgelegte Anzahl von Anteilen umfassen. Die Teilnahmeverträge enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchführung der Rückgabe von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer. Diese Regeln umfassen Grenzwerte für die Mindestrückgabe und für die Größe von Positionen und sehen die Möglichkeit vor, Rücknahmen, die einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds überschreiten, aufzuschieben.

Rückgabe von Anteilen durch nicht Berechtigte Teilnehmer bei der Verwaltungsgesellschaft

Ein Anleger, der kein Berechtigter Teilnehmer ist, kann seinen Finanzmittler, der seine Anteile hält, beauftragen, bei der Gesellschaft einen Antrag auf Rücknahme aller oder einiger seiner Anteile gegen Barzahlung zu stellen. Der Rücknahmebetrag berechnet sich aus dem Nettoinventarwert des in Anhang 1 festgelegten Bewertungstages abzüglich der im entsprechenden Anhang angegebenen Rücknahmegebühr. Diese Rücknahmegebühr wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf die Rücknahmegebühr verzichten und/oder diese ganz oder teilweise an die Gesellschaft für Rechnung des betroffenen Teilfonds zur Berücksichtigung der Kosten und Aufwendungen die diesem Teilfonds für die Bereitstellung von Bargeld für die Rücknahme entstanden sind, zahlen. Die geltende Frist für den Zugang von Rücknahmeanträgen kann der in Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Orderannahmeregulation entnommen werden. Für Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Veräußerungserlöses um einen Bewertungstag.

Verfahren für Rücknahmen bei der Verwaltungsgesellschaft
Anträge auf Rücknahme von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft sollen folgende Informationen enthalten:

- (i) den Wunsch des Anteilinhabers auf Rücknahme durch einen Finanzmittler, die Anzahl der Anteile, die zurückgegeben werden sollen, sowie die betreffende Anteilklasse und den betreffenden Teilfonds,
- (ii) Vorkehrungen zur Lieferung der zurückzunehmenden Anteile (Buchungseingang an das Konto der Gesellschaft bei der Depotbank), und
- (iii) die Angaben zur Bankverbindung des Anteilinhabers, an die der Rücknahmeerlös überwiesen werden soll.

Die Angaben zum Konto, auf das die zurückzunehmenden Anteile geliefert werden sollen, sind auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft zu erfahren. Die Bearbeitung der Rücknahmen beginnt erst, wenn die Anteile zur Abrechnung ohne Lieferkosten auf dem Depot der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind. Spätestens 5 Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgt die Zahlung für die zurückgenommenen Anteile.

Veräußerung von Anteilen durch nicht Berechtigte Teilnehmer an die Rückkaufgesellschaft

Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, können ihre Anteile jederzeit an die im Verkaufsprospekt angegebene Rückkaufgesellschaft veräußern («Rückkaufverfahren»). Der Veräußerungserlös berechnet sich aus dem Nettoinventarwert des in Anhang 1 festgelegten Bewertungstages abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren, wie in der in Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Orderannahmeverfahren beschrieben. Die geltende Frist für den Zugang von Rückkaufanträgen kann dem Anhang 1 des Verkaufsprospektes entnommen werden. Für Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Rückkaufgesellschaft eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Veräußerungserlöses um einen Bewertungstag.

Verfahren für Rückkäufe bei der Rückkaufgesellschaft
Anträge auf Rückkauf von Anteilen durch die Rückkaufgesellschaft sollen folgende Informationen enthalten:

- (i) den Wunsch des Anteilinhabers auf Rückkauf sowie die Anzahl der Anteile, die zurückgegeben werden sollen, sowie die betreffende Anteilklasse und den betreffenden Teilfonds
- (ii) Vorkehrungen zur Lieferung der zurückzukaufenden Anteile (Buchungseingang an das Konto der Rückkaufgesellschaft), und

- (iii) die Angaben zur Bankverbindung des Anteilinhabers, an die der Veräußerungserlös überwiesen werden soll.

Die Angaben zum Konto, auf das die zurückzukaufenden Anteile geliefert werden sollen, sind auf schriftliche Anforderung bei der Rückkaufgesellschaft zu erfahren.

Die Bearbeitung der Rückkäufe beginnt erst, wenn die Anteile zur Abrechnung ohne Lieferkosten auf dem Depot der Rückkaufgesellschaft eingegangen sind. Spätestens 5 Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgt die Zahlung für die zurückgekauften Anteile.

Verfahren für Rückkäufe, die 10% eines Teilfonds ausmachen

Wenn für einen Teilfonds ein Antrag auf Rückkauf eingeht, welcher einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen auf Rückkauf mehr als 10% des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds ausmacht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen uneingeschränkten Ermessen das Recht vor, jeden Antrag über mehrere Bewertungstage abzuwickeln. Wird ein Verfahren derart vorgenommen, so hat der jeweils vorher eingegangene Antrag Vorrang vor später eingegangenen Anträgen.

Zwangsrücknahmen

Allgemeines
Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhält, dass eine Person, die entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person kein Qualifizierter Inhaber ist, oder nicht wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen diese Anteile zum anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil gemäß den Angaben in diesem Verkaufsprospekt, abzüglich der Aufwendungen, die der Verwaltungsstelle und der Depotbank durch die Bearbeitung einer solchen Rücknahme entstehen, zwangsweise zurücknehmen. Die Anteile werden frühestens 10 Tage, nachdem die Verwaltungsgesellschaft diese Zwangsrücknahme angezeigt hat, zurückgenommen.

Als «Qualifizierter Inhaber» gilt jede natürliche oder juristische Person, außer

- (i) US-Personen (einschließlich Personen, die nach dem Gesetz von 1940 und dem US Commodity Exchange Act in geänderter Fassung (CEA) als US-Personen gelten);
- (ii) Pensionskassen, die unter Title I des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 (inkl. Änderungen) fallen, oder private Altersvorsorgekonten oder -programme, die unter Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 (inkl. Änderungen) fallen;
- (iii) sonstige Personen, Gesellschaften oder Unternehmen, die Aktien nicht erwerben oder halten dürfen, ohne Gesetze oder Vorschriften zu verletzen, ungeachtet, ob diese für sie selbst oder die Gesellschaft oder anderweitig Gültigkeit haben, oder deren Aktienbesitz dazu führen könnte (entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen Anlegern in den Aktien, auf welche die gleichen Umstände zutreffen), dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder ihr finanzielle Nachteile entstehen, die der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würden, oder dass die Gesellschaft verpflichtet ist, sich selbst oder eine Klasse ihrer Anteile nach dem Recht einer beliebigen Gerichtsbarkeit (einschließlich, aber nicht nur dem US Securities Act von 1933, dem Gesetz von 1940 oder dem CEA) registrieren zu lassen, oder
- (iv) einer Depotstelle, einem Beauftragten oder Treuhänder für eine Person, Gesellschaft oder ein Unternehmen, das unter den vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) genannt ist.

Liquidation eines Teilfonds

Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt weniger als 20 Millionen Schweizer Franken beträgt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen alle zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des entsprechenden Teilfonds zum täglichen Nettoinventarwert je Anteil zurücknehmen, abzüglich der anteiligen Zeichnungs-/Rücknahmegebühr sowie abzüglich eventueller Wertpapierübertragungsabgaben und Rücknahmemedividenden, berechnet zum Ablaufstichtag, und eventuell entstandener Liquidationskosten. Die Verwaltungsgesellschaft wird vor dem effektiven Datum des Zwangsrückkaufs eine Mitteilung an die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds im Mémorial, in einer luxemburgischen Tageszeitung und –falls erforderlich in den aufgeführten offiziellen Publikationsorganen der verschiedenen Länder veröffentlichen, in denen Anteile verkauft werden. Diese Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben.

Artikel 12 - Umtausch von Aktien

Anteile eines Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden.

Artikel 13 - Kosten des jeweiligen Teilfonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegten Kosten kann die Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds folgende Kosten belasten:

- (a) alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Teilfonds erhoben werden;
- (b) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft sowie ein etwaiges erfolgsbezogenes Entgelt;
- (c) das Entgelt der Depotbank, eines etwaigen Market Makers, der Zentralverwaltung und Zahlstellen sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- (d) übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungs geschäften anfallen;
- (e) die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- (f) die Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger eines Teilfonds handeln;
- (g) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Teilfonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
- (h) sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
- (i) die Honorare des Wirtschaftsprüfers sowie die Kosten der steuerlichen Prüfung und des steuerlichen Reporting eines Teilfonds;
- (j) die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie anderer Dokumente, die einen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- (k) die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen IFRS-Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen

sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- (l) die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- (m) die Gebühren der Repräsentanten des Teilfonds im Ausland;
- (n) einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen sowie Vertriebsstellenvergütungen;
- (o) sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten und dem Teilfonds entstandene Auslagen und Spesen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 14 - Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und jedes Teilfondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 15 - Ausschüttungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten («ordentliche Nettoerträge») sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettoteilfondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz von 2002 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

Artikel 16 - Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Teilfonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 17 - Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie der Verkaufsprospekt und der vereinfachte Verkaufsprospekt eines jeden Fonds beziehungsweise Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.assenagon.com abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Nettoteilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte eines jeden Teilfonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.assenagon.com abrufbar.

Mitteilungen an die Anleger werden in mindestens einer überregionalen Tageszeitung oder elektronischen Informationsmedien (wie im Verkaufsprospekt angegeben) jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Artikel 18 - Auflösung und Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Jeder Teilfonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend, falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet wird.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Schweizer Franken umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anleger nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Teilfonds in einen anderen Fonds beziehungsweise Teilfonds, welcher von der gleichen oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder in eine Investmentgesellschaft einzubringen bzw. zu verschmelzen. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anleger des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds beziehungsweise Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und ihr vorzuschlagen einen Teilfonds in einen ausländischen Fonds einzubringen bzw. zu verschmelzen bzw. einen ausländischen Fonds mit einem von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen.

Der Beschluss, einen Teilfonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anleger des einzubringenden Teilfonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft wenigstens 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Teilfonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile gefasst, wobei nur die Anleger an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anlegern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilhabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Zusätzliche Angaben finden sich im Verkaufsprospekt.

Artikel 19 - Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 Abs. 3 enthaltene Regelung. Die Vorlegfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Teilfonds einzulösen.

Artikel 20 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache und Sonstiges

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt, hat ersterer Vorrang.

(B) SONDERREGLEMENT TEILFONDS EFG FP BONUS COUPON ETSF

Für den EFG FP Bonus Coupon ETF (der «Teilfonds») gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 20) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, welches das Sonderreglement vom 06.05.2009 ersetzt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird am 17.06.2009 im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 21 - Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

Artikel 22 - Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbrieftung in einer Globalurkunde erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 2%, dessen konkrete Höhe sich je nach Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal 3 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag kann in Höhe von bis zu 1% erhoben werden. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal 3 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten zuständigen Stelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungsanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der im Verkaufsprospekt aufgeführten zuständigen Stelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert. Rücknahmeanträge werden von der Verwaltungsgesellschaft und der Rückkaufgesellschaft, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelten Orderannahmeverfahren abgerechnet. Werden Zeichnungsaufträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospekt genannten Fristen bei den zuständigen Stellen bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungsbedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Artikel 23 - Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,82% p.a. Aus dem Entgelt werden insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, das Fondsmanagement, der Anlageberater, die Vertriebsstellen, sowie der Vertreter in der Schweiz bezahlt. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Depotbank, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von 0,07% p.a. zu entnehmen. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüberhinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Artikel 24 - Ausschüttungspolitik

Es werden nur thesaurierende Anteile ausgegeben.

Artikel 25 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich zum 30.06., erstmals zum 30.06.2010.

Artikel 26 - Laufzeit des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds endet am 17. Juni 2012.

EFG  Financial Products

EFG FINANCIAL PRODUCTS AG
BRANDSCHENKESTRASSE 90
P.O. BOX 1686, CH-8027 ZÜRICH
PHONE +41 58 800 1000, WWW.EFGFP.COM
© 2009

assenagon

Assenagon Asset Management S.A.
15, Rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg
Phone +352 27049 100, www.assenagon.com
© 2009